



# Markt Helmstadt

## Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

---

Sitzungsdatum: Montag, den 17.10.2016  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:20 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf Fl.Nr. 675/6, Am Stöckig 4, Holzkirchhausen
- 2 Bauantrag: Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Carport auf Fl.Nr. 3700/2, Finkenstr. 18, Helmstadt
- 3 Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Wohnausneubau mit Stellplätzen auf Fl.Nr. 1029/2, Oberes Tor 10, Holzkirchhausen
- 4 Denkmäler; Begehung durch den Marktgemeinderat
- 5 Neuregelung des § 2 b UStG; Erklärung über die Option
- 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 6.1 Rücknahme der vorläufigen Kündigung des Waldpflegevertrages mit der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w. V.
- 6.2 Angebot über die Betriebsleitung und -ausführung im Kommunalwald durch die Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg
- 6.3 Information zur geplanten Stromtrasse "Südlink"
- 6.4 Ehrenamtlichkeit des Feuerwehrdienstes: Vereinbarungen über die Kostenerstattung von Ausbildungskosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C/CE

- 6.5** Termine; Jahresabschlussessen
- 6.6** Gewerbebetriebe; Information der Firma Jurchen Technology
- 6.7** Straßensanierungsmaßnahmen; Sachstandsbericht

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Martin, Edgar

## Marktgemeinderäte

Gersitz, Gabriele

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Kuhn, Volker

Schätzlein, Bernd

Scheder, Kurt

Schlör, Bruno

Sporn, Peter

Wander, Fred

Wander, Stefan

Wiegand, Achim

## Schriftführer

Sporn, Marianne

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Marktgemeinderäte

Endres, Joachim beruflich verhindert

Müller, Jürgen beruflich verhindert

### Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Marktgemeinderat Bruno Schlör bringt erneut seinen Einwand aus der Sitzung vom 26.09.2016 vor (zur Sitzung vom 29.08.2016). Er beantragte, den Beschlusstext aus der Sitzung vom 24.06.2013 im Wortlaut zu Protokoll zu nehmen. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es gängige Praxis ist, nur auf den jeweiligen Sitzungstermin und Tagesordnungspunkt zu verweisen, ohne den Wortlaut zu wiederholen.

Weitere Einwände gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 26.09.2016 wurden nicht erhoben, die Niederschrift gilt als genehmigt.

<b>TOP 1      Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf Fl.Nr. 675/6, Am Stöckig 4, Holzkirchhausen</b>
---

### **Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 19.09.2016, eingegangen am 04.10.2016, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Klinge II“ von Holzkirchhausen beantragt.

Geplant ist im Einzelnen der Neubau eines Einfamilienhauses mit einem talseits anschließenden Doppelcarport auf dem Baugrundstück „Am Stöckig 4“ von Holzkirchhausen. Da die Planung Abweichungen vom o.g. Bebauungsplan enthält, wurde das Vorhaben nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung eingereicht.

Die Abweichungen, für die entsprechende Befreiungen erforderlich sind, betreffen die Dachgestaltung sowie die Höheneinstellung:

Während der Bebauungsplan für die Dachgestaltung Satteldach oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von 35 – 48 ° und roter oder rotbrauner Eindeckung vorsieht, enthält die Planung ein Walmdach mit einer Neigung von 22 ° und schiefergrauer Eindeckung.

Bezüglich der Höheneinstellung ergibt sich die Abweichung aus der Gesamtkonstruktion des Wohnhauses, das eine flachere Dachneigung und eine entsprechend größere Wandhöhe aufweist (Bebauungsplan: Wandhöhe max. 3,50 m bezogen auf den höchsten Geländeschnittpunkt – Planung: 6,285 m). Die Höheneinstellung des Doppelcarports beträgt statt der vorgeschriebenen max. mittleren Wandhöhe von 3,00 m ebenfalls konstruktiv begründet 3,58 m.

Insgesamt erscheinen die Grundzüge des Bebauungsplans durch die vorliegenden Abweichungen noch gewahrt, sodass die Bewilligung der entsprechenden Befreiungen im Ergebnis noch vertretbar erscheint. Im Übrigen wurde dem östlich angrenzenden Wohnhaus mit vergleichbarer Grundkonstruktion ebenfalls zugestimmt.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der erforderlichen Befreiungen obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiungen das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 13  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 2      Bauantrag: Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Carport auf Fl.Nr. 3700/2, Finkenstr. 18, Helmstadt</b>
---

#### **Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 05.10.2016, eingegangen am 10.10.2016, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist im Einzelnen der Bau eines Wohnhauses mit Garage und Carport im Bereich des Bebauungsplans „Oberholz“ von Helmstadt. Das Vorhaben wurde nicht als Antrag gem. Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) eingereicht, da für das Vorhaben eine Befreiung von den Festsetzungen bezüglich des Kniestocks benötigt wird.

Die Befreiung ist erforderlich, da im Bebauungsplan u.a. Kniestöcke als unzulässige Anlagen aufgeführt sind. Die vorliegende Planung enthält konstruktiv bedingt einen Kniestock von 1,05 m, entspricht aber in ihrer Gesamtgestaltung der im Baugebiet vorhandenen Bebauung, sodass einer Befreiung bezüglich des Kniestocks aus gemeindlicher Sicht nichts entgegensteht.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig, die erforderliche Befreiung vertretbar, sodass das baurechtliche Einvernehmen erteilt werden kann.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich einer Befreiung bezüglich des Kniestocks das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 13  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 3      Bauantrag (Genehmigungsfreistellung): Wohnhausneubau mit Stellplätzen auf Fl.Nr. 1029/2, Oberes Tor 10, Holzkirchhausen</b>
---

#### **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben wurde bereits in der Marktgemeinderatssitzung vom 16.08.2016 behandelt; dort wurde im Rahmen des beantragten Baugenehmigungsverfahrens das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Landratsamt hat daraufhin mitgeteilt, dass die geplante Höheneinstellung und Geschossigkeit mit den Festsetzungen des Bebauungsplans „An der Klinge“ vereinbar sind und es insoweit keiner Baugenehmigung mit diesbezüglichen Befreiungen bedarf.

Da das Bauvorhaben somit die Voraussetzungen für die Behandlung im Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO erfüllt, wurde der Antrag entsprechend abgeändert nochmals eingereicht und nunmehr im Freistellungswege behandelt. Gemäß der vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 27.05.2002 festgelegten Vorgehensweise wurde der Bauantrag mit einer entsprechenden Mitteilung an den Bauherren zurückgegeben und an das Landratsamt weitergeleitet.

Der Vorsitzende ergänzt, dass sich auf dem betreffenden Grundstück ein vom Markt Helmstadt errichtetes Wassereinlaufbauwerk befindet, das Niederschlagswasser unter der Straße Oberes Tor hindurch in den Klinggraben leitet. Dieses schränkt die Bebaubarkeit des Grundstückes ein. Die Grundstückseigentümer haben in der Vergangenheit dieses Problem schon mehrmals mündlich vorgetragen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

#### **TOP 4     Denkmäler; Begehung durch den Marktgemeinderat**

##### **Sachverhalt:**

Am 10.10.2016 fand eine Begehung der Denkmäler in Helmstadt und Holzkirchhausen durch den Marktgemeinderat statt.

Hintergrund war, dass sich das Gremium ein Bild vom Zustand der Denkmäler machen und über ein Konzept zur Instandsetzung und Erhaltung beraten zu können.

Als Fachmann, der näheres über die Denkmäler, Schadbilder und Sanierungsvorschläge sagen konnte, beteiligte sich Hr. Progl von der Tauberbischofsheimer Firma Fleck an der Begehung.

Folgende mögliche Vorgehensweise wurde während der Begehung besprochen:

##### **Feststellungen:**

Sandsteinoberflächen nie behandeln, weder mit Farben, noch mit Imprägnierungsmitteln. Die Anwendung solcher Mittel führt zur Verminderung der Dampfdiffusion zu Abplatzungen. Die Denkmäler sind mit Moosen und Flechten bewachsen. Diese verhindern das Abtrocknen und vermindern die Dampfdiffusion und führen so zu Frostschäden mit Bildung von Lagerrissen und Absandungen. Chlorreiniger zur Entfernung der Moosschicht sind zulässig, ebenso mit der entsprechenden Vorsicht die Anwendung von Hochdruckreinigern.

##### **Strategie:**

Festlegung von Schädigungskategorien und regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen

##### Kategorie schwere Schäden, sofortiger Handlungsbedarf.

Um Totalschaden abzuwenden.

z.B. Kreuzwegstationen Helmstadt und Holzkirchhausen. Die Stationen sind unterschiedlich stark beschädigt. Einzelne Stationen mit sehr starken Schäden. Es müssen aber mittelfristig alle Stationen überarbeitet werden.

Weiter z.B. Sandsteinkreuz an der Würzburger Straße, Ortseingang Helmstadt (Lagerriss, Schrägstand des Denkmals), Eselspfadkreuz (rostige Eisenteile und Lagerrisse im Querbal-

ken des Kreuzes) und das zentrale Monument des Deutschen Krieges von 1866 im Kirchfriedhof.

Durchführung dieser Sanierungsmaßnahmen unabhängig von einer regelmäßigen Denkmalsanierungsmaßnahme.

#### Kategorie leichte Schäden bzw. weitgehend ohne Schäden

Turnusmäßige Reinigung und bei Bedarf ausbessern kleiner Schäden und Risse im Rahmen einer regelmäßigen Denkmalsanierungsmaßnahme.

Denkmäler mit Schäden sollen bevorzugt vor Denkmälern ohne Schäden bearbeitet werden.

#### Regelmäßige Denkmalsanierungsmaßnahme

Dauerhafte Einstellung einer Summe von z.B. 5.000 € in den Haushaltsplan.

Reinigung bzw. Aufarbeitung von jährlich ca. 5-10 Denkmälern.

Damit würden im Verlauf von ca. 7 Jahren alle Denkmäler einmal an die Reihe kommen und so schwere Schäden und teure Generalsanierungen weitgehend vermieden.

Geschätzte Kosten je Denkmal ca. 500 €. (entspricht Kosten von ca. 100 € jährlich).

Dagegen Kosten einer Generalsanierung z.B. eines Bildstockes 5.000 bis 10.000 €.

Eventuelle Fördermöglichkeiten der angedachten Maßnahmen sind zu klären.

Für die Kreuzwege und das Sandsteinkreuz an der Würzburger Straße wäre es wichtig die Dokumentationen zu den letzten Sanierungsmaßnahmen vom Denkmalamt einzuholen.

Der Marktgemeinderat stimmt dieser Vorgehensweise zu.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Denkmäler in Schadenskategorien einzuteilen und im Rahmen von turnusmäßigen (jährlichen) Sanierungs- bzw. Pflegemaßnahme instand zu halten.

Die notwendigen Haushaltsmittel für die regelmäßige Instandhaltung der leicht geschädigten Denkmäler von jeweils 5.000 € jährlich sollen in den zukünftigen Haushaltsplänen bereitgestellt und die Maßnahmen jährlich durchgeführt werden.

Weiterhin sollen für die schwer geschädigten Denkmäler einmalig 20.000 € im Haushalt 2017 bereitgestellt werden. Die Denkmäler der Kategorie „schwer geschädigt“ sollen zeitnah saniert werden.

Die Arbeiten werden an die Fa. Fleck vergeben.

#### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 13

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung: -

#### **TOP 5 Neuregelung des § 2 b UStG; Erklärung über die Option**

#### **Sachverhalt:**

Zum 01.01.2016 wurde § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Der Marktgemeinderat wurde hierüber bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 16.08.2016 unter Tagesordnungspunkt 4.1 informiert. Mit dieser Vorschrift wird die Unternehmereigenschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) neu geregelt (Inkrafttreten zum 01.01.2017).

Zukünftig ist es unmaßgeblich, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Einnahmen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen unterliegen grundsätzlich ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer. Werden Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben, unterliegen diese nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn es sich um hoheitliche Tätigkeiten (z.B. Abfall- und Abwasserentsorgung) handelt.

Werden Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage im Zusammenhang mit Tätigkeiten erzielt, die auch ein Privater ausüben kann, unterliegt die Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) nur dann nicht der Umsatzsteuer, wenn dabei es zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen zu privaten Wirtschaftsteilnehmern kommt. Dies ist der Fall, wenn der Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten 17.500,00 Euro jährlich nicht übersteigt.

Somit unterliegen zukünftig grundsätzlich auch sog. Beistandsleistungen (eine KdöR unterstützt eine andere KdöR bei deren hoheitlicher Tätigkeit) der Umsatzsteuer. Ausnahmen hierzu regelt § 2 b Abs. 3 UStG.

Änderungen ergeben sich auch im Bereich der Vermögensverwaltung. Waren KdöR mit Vermietung oder Verpachtung von leeren Räumen oder Gebäuden nicht unternehmerisch tätig, gelten sie zukünftig als Unternehmer; die Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12 a UStG für Vermietungsumsätze gilt jedoch weiterhin. Allerdings können KdöR zukünftig Gewerberäume umsatzsteuerpflichtig verpachten und im Gegenzug Vorsteuern abziehen.

Ein detailliertes Schreiben zur Anwendung von § 2 b und insbesondere § 2 b Abs. 3 UStG seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wird voraussichtlich erst Anfang 2017 erscheinen.

Damit die KdöR die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten auf deren umsatzsteuerliche Auswirkung prüfen und ggf. „umorganisieren“ können, hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis 31.12.2020 eingeräumt. Auf Antrag können KdöR bis dahin nach der alten/bisherigen Rechtslage behandelt werden. Dazu ist erforderlich bis spätestens 31.12.2016 diesen Antrag beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Solange nicht feststeht, dass die neue Rechtslage Vorteile bietet, sollte der Antrag auf Fortführung der bisherigen Rechtslage auf alle Fälle gestellt werden. Sollte sich später – bei Zusammenstellung der Unterlagen für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung – herausstellen, dass die neue Rechtslage günstiger wäre, kann durch „einfache“ Abgabe einer Umsatzsteuererklärung für das abgelaufene Jahr zur neuen Rechtslage gewechselt werden. Ein nochmaliges Wechseln zurück zur alten Rechtslage ist dann nicht mehr möglich.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass der Markt Helmstadt, vertreten durch den 1. Bürgermeister, einen entsprechenden Antrag gem. § 27 Abs. 22 UStG beim Finanzamt Würzburg stellt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>13</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 6</b>	<b>Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen</b>
--------------	--

<b>TOP 6.1</b>	<b>Rücknahme der vorläufigen Kündigung des Waldpflegevertrages mit der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w. V.</b>
----------------	---

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 07.03.2016 hat der Markt Helmstadt den bestehenden Waldpflegevertrag vom 10.11.2014 vorläufig zum 31.12.2016 gekündigt.

Aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 29.08.2016 TOP 4, TOP 4.1 und TOP 4.2 wurde mit Schreiben vom 04.10.2016 die vorläufige Kündigung zurück genommen.

Die FBG wurde gebeten, die Rücknahme der vorläufigen Kündigung zu bestätigen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### **TOP 6.2 Angebot über die Betriebsleitung und -ausführung im Kommunalwald durch die Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg**

#### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 21.09.2016 hat die Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w. V. dem Markt Helmstadt unaufgefordert ein Angebot für die Betriebsleitung und Betriebsausführung im Kommunalwald unterbreitet. Das für die Betriebsleitung und -ausführung zu zahlende Entgelt beträgt pro Hektar/Jahr 33,00 € (netto). Das Angebot wurde den Marktgemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Die Antwort der FBG in Bezug auf die Rücknahme der vorläufigen Kündigung (TOP 6.1) ist zunächst abzuwarten.

Der Marktgemeinderat nimmt das Angebot zur Kenntnis.

### **TOP 6.3 Information zur geplanten Stromtrasse "Südlink"**

#### **Sachverhalt:**

Am 28.09.2016 waren Vertreter des Landkreises Würzburg und der Gemeinden des Landkreises Würzburg von der Firma Tennet zu einer Informationsveranstaltung zum Thema Planung neuer Stromtrassen aus dem Norden Deutschlands in den Süden eingeladen.

Vorge stellt wurden die Suchbereiche für die „Südlink“ genannte Gleichstromtrasse, die lt. Tennet zu 100 % Erdverkabelt werden soll.

Diese Suchtrasse verläuft von Uettingen kommend, die Autobahn A3 in der Nähe der Straße von Helmstadt nach Uettingen querend in Richtung ehemalige Ziegelei, dort östlich vorbei in Richtung Altertheim.

Am Mittwoch, den 19.10.2016 findet um 17.00 Uhr in Giebelstadt, Mehrzweckhalle, Am Sportplatz 4, eine zentrale Infoveranstaltung der Firma Tennet für die Bürger des Landkreises Würzburg statt.

Alle Mitglieder des Marktgemeinderates und alle Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen und aufgerufen, die Informationsveranstaltung zu besuchen und dort ihre Fragen zu stellen. Der Termin würde mittels Aushang und über die Homepage des Marktes Helmstadt bekannt gemacht.

Jeder Marktgemeinderat und jeder Bürger kann im WebGis Portal der Firma Tennet (siehe ersten Link unten) eigene Einwände und Problempunkte eintragen und sich so am Verfahren aktiv beteiligen.

Der Vorsitzende hat für den Markt Helmstadt Anmerkungen z.B. zu Flächennutzungsplänen, Vorrangabgabegebieten oder Denkmälern im Trassenbereich dort bereits eingetragen.

Weitere Informationen zum Projekt Südlink:

<https://gis.ilf.com/K509/synserver?project=K509>

<http://www.tennet.eu/de/unser-netz/onshore-projekte-deutschland/suedlink/>

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

<b>TOP 6.4 Ehrenamtlichkeit des Feuerwehrdienstes: Vereinbarungen über die Kostenerstattung von Ausbildungskosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C/CE</b>
--

**Sachverhalt:**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat in seinem Urteil vom 24.04.2015 entschieden, dass der Auslagenerstattungsanspruch des Art. 9 Abs. 5 Nr. 1 BayFwG die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit der Feuerwehrdienstleistenden absichert und Vereinbarungen über die Kostenerstattung von Ausbildungskosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C/CE entgegensteht.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

<b>TOP 6.5 Termine; Jahresabschlussessen</b>
--

**Sachverhalt:**

Das Jahresabschlussessen des MGR findet am Sonntag, den 11.12.2016 um 18.00 Uhr im Gasthaus Krone statt.

Ein aktualisierter Sitzungsterminplan wurde als Anhang versendet.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

<b>TOP 6.6 Gewerbebetriebe; Information der Firma Jurchen Technology</b>
--

**Sachverhalt:**

Herr Michael Jurchen, Geschäftsleiter der Firma Jurchen Technology, teilt am 10.10.2016 mit, dass der Standort der Firma Jurchen in der Prinz-Ludwig-Str. 5 im Gewerbegebiet in Helmstadt bis ca. Ende Oktober aufgelöst wird. Die Firma zieht an den zentralen Standort in Kitzingen um.

Die Produktionsstätte in Helmstadt steht zur Vermietung oder zum Verkauf.

Herr Jurchen bedankt sich beim Markt Helmstadt für die gute und unkomplizierte Zusammenarbeit im Verlauf der letzten Jahre.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

<b>TOP 6.7 Straßensanierungsmaßnahmen; Sachstandsbericht</b>
--

**Sachverhalt:**

Die Straßensanierungsmaßnahme in den Gemeindeteilen Helmstadt und Holzkirchhausen für das Jahr 2016 ist weitgehend abgeschlossen.

Aus dem Marktgemeinderat wird nach den Kosten für die Reparatur der Straße nach Kembach gefragt. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Rechnung noch nicht vorliegt. Die Kosten werden zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin  
Vorsitzender

gez. Marianne Sporn  
Schriftführer